Stadt Bad Düben
Bürgermeisterin

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
Federführendes Amt	Bürgermeisteramt
Reg.-Nr.	**BM/887/26**
Datum	08. September 2026

Beratungsfolge	Empfehlung	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Technik und Kurortentwicklung		28.09.2026	vorberatend
Verwaltungsausschuss	8:0:0	29.09.2026	vorberatend
Stadtrat		08.10.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zu einer Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Düben ermächtigt die Bürgermeisterin in der Gesellschafterversammlung der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH der Anpassung des § 5 Abs. 2 und Abs. 5 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages wie folgt zu zustimmen:

- § 5 Abs. 2:
  „Die Nachschusspflicht beträgt max. 345.000 €. Die Nachschusspflicht endet am 31.12.2045.“
- § 5 Abs. 5 letzter Satz:
  „Die Gesellschafter haften bis zum Ende der Zweckbindungsfrist für eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sowie einen etwaigen Rückforderungsanspruch in Höhe der maximal erhaltenen Förderung.“

Abstimmungsergebnis des Stadtrates:		
Gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: 19		
davon anwesend:		abgegebene Stimmen:
Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
Bemerkung: Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung haben folgende Mitglieder weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:		
Beschluss-Nr.:		**Beschluss-Datum:**

Bürgermeisterin Mitglied Stadtrates

Sachdarstellung:

Mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2025, Beschluss-Nr.: 9-14-132, bekannte sich der Stadtrat zur Notwendigkeit der baulichen Neuordnung und Weiterentwicklung des Bad- und Saunabereiches der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH.

Die Maßnahme beinhaltet insbesondere die Neuordnung und Weiterentwicklung der räumlichen Strukturen im Bad- und Saunabereich sowie die Instandsetzung der technischen Anlagen und Einrichtungen.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Modernisierungsmaßnahmen werden derzeit mit ca. 33,6 Mio. Euro beziffert.

Mit Stadtratsbeschluss vom 09.04.2026, Beschluss-Nr.: 3-17-2026, ermächtigte der Stadtrat die Bürgermeisterin die Gesellschaft zu beauftragen, für diese anfallenden Kosten auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 19.05.2026 (Richtlinie GRW-Infra) Fördermittel einzuwerben.

Mit E-Mail vom 15.07.2026 teilte das zuständige Referat 31 der Landesdirektion Sachsen zum Fördermittelantrag mit, dass Fördermittel aber nur dann rechtssicher in Aussicht gestellt werden können, wenn der Gesellschaftsvertrag in § 5 Abs. 5 letzter Satz um den vollständigen Wortlaut der Ziffer III Nr. 2 der Richtlinie GWR – Infra vom 19.05.2026 ergänzt wird.

Gemäß Ziffer III Nr. 2 der Richtlinie GRW-Infra vom 19.05.2026 ist zur Absicherung einer zweckentsprechenden Verwendung bis zum Ende der Bindungsfrist sowie eines etwaigen Rückforderungsanspruches im Gesellschaftsvertrag eine Haftung der Gesellschafter festzulegen.

In § 5 Abs. 5 letzter Satz des aktuell geltenden Gesellschaftsvertrages sind die Gesellschafter bereits zur Haftung für eine zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel verpflichtet, so dass hier lediglich die insoweit bestehende Rechtsfolge der Rückforderung der maximal erhaltenen Förderung bei nicht zweckentsprechender Verwendung ergänzt werden muss. Eine über die bereits bestehende Haftungsregelung hinausgehende Verpflichtung ergibt sich durch die Ergänzung nicht.

Um jedoch den Haftungsumfang der kommunalen Gesellschafter zur Absicherung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel zu begrenzen, soll auch die Nachschussverpflichtung der kommunalen Gesellschafter an die Bindungsfrist angepasst werden. Damit soll sowohl während als auch nach Fertigstellung der Baumaßnahme die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gemäß den fördermittelrechtlichen Vorgaben, folglich der Betrieb des Bad- und Saunabereiches der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH für die Dauer der Bindungsfrist sichergestellt werden. Der Haftungsumfang der kommunalen Gesellschafter steht damit weiterhin im Verhältnis zu deren Leistungsfähigkeit.

Gemäß Ziffer VI Nr. 1 der Richtlinie GRW-Infra vom 19.05.2026 beträgt die Bindungsfrist nach Fertigstellung der Baumaßnahme 15 Jahre. Da derzeit von einer Fertigstellung der Baumaßnahme im Jahre 2030 ausgegangen wird, soll die Nachschussverpflichtung zunächst bis zum 31.12.2045 verlängert werden.

Auch das Referat 20 der Landesdirektion Sachsen teilt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde der kommunalen Gesellschafter die Auffassung, dass für den Erhalt der entsprechenden Fördermittel für

die o.g. Modernisierungsmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinie GWR-Infra vom 19.05.2026 die Anpassungen des Gesellschaftsvertrages sowohl i.H.a. auf die Vorgaben der Förderrichtlinie als auch zur Begrenzung des Haftungsumfangs der kommunalen Gesellschafter erforderlich sind, und stellt die Genehmigungsfähigkeit der Verlängerung der Nachschussverpflichtung in Aussicht. In Bezug auf die Anpassung der Haftungsregelung an den Wortlaut der Förderrichtlinie sieht die Landesdirektion Sachsen aber aufgrund der Tatsache, dass mit der Ergänzung der Haftungsregelung keine weitergehende Verpflichtung der Gesellschafter einhergeht, keine Genehmigungspflicht.

Mit den weiteren Gesellschaftern, dem Landkreis Nordsachsen und der Stadt- und Kreissparkasse Leipzig ist die Anpassung des § 5 Abs. 2 und Abs. 5 letzter Satz des Gesellschaftsvertrages abgestimmt.

Der Landkreis Nordsachsen wird einen gleichlautenden Kreistagsbeschluss einholen.

Anlage(n):
1. Auszug aus dem Gesellschaftervertrag